- 1. Die Wiesen sind auf ewige Zeiten abungsfrei.
- 2. Jeder Inhaber einer Wiese hat einen Drittel des Wertes derselben nach amtlicher Schätzung als Auslösungsgeld an die Gemeinde zu entrichten.
- 3. Auf den Wiesen darf kein Stall zum Nachteil der Gemeindewaldung erbaut werden. Wenn aber einer aus seiner eigenen Waldung auf seine Wiese einen Stall erbauen würde, solle er weder Arch noch andere Streue dazu aus dem Gemeindewald nehmen dürsen.
- 4: Rein Wieseninhaber darf seine Wiese mit Früchten bepflanzen, ausgenommen, wenn es ganz ohne allen Nachteil der übrigen Wieseninhaber geschehen kann.
- 5. Ein Fahrweg soll über die Wiesen da, wo bis jetzt der Fußweg nach dem Fällengatter geht, von den daran stoßenden
 Eigentümern hergestellt und erhalten werden. Alles Fahren
 in diesen Wiesen, ausgenommen auf diesem Fahrweg, soll von
 Georgi bis Johanni des Tänsers Tag verboten sein. Außer
 dieser Jahreszeit soll jedem Eigentümer mit seinem Heu und
 Amt auf dem Fahrweg oder auf die Landstraße, auch mit
 Dung auf seine Wiesen mit wenigstem Schaden zu sahren
 erlaubt sein.
- 6. Es ist verboten, mit Holz oder Streue aus dem Gemeindewalde über die Wicsen zu fahren. Daher soll eine Fahrstraße unten am Wald oberhalb den Wiesen erstellt werden.
- 7. Jeder Wieseninhaber soll zum Schutze des Waldes in drei Jahren eine Steinmauer erstellen.
- 8. Diese Wiesen dürsen nicht an Ausländer veräußert werden. Geschähe es doch, so känne die Strase, und jeder Maurer Bürger hätte das Recht, die Wiese um den Schähungswert an sich zu bringen. —
- 1812. Fänner 31. Die Gemeindevorstehung zu Mauren macht mit dem Alt-Landammann Frick einen gütlichen "Akkord" wegen seinem Dienstknecht Johannes Mayer von Altenskabt, daß dieser als Bürger aufgenommen werde mit allen Rechten eines Maurer Bürgers, mit dem Beding, daß der Landammann für den Knecht an die Gemeinde 100 fl bezahle.

Papier. Driginal. Unterschriften: Richter Tomas Kieber, Säckelmeister Josef Matt, die Geschwornen: Nörbert Öhri, Joh.